

Statuten des Unihockeyteams Hot Shots Bronschhofen

Präambel

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

- 1) Gleichbehandlung für alle.
 - a) Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- 2) Sport und soziales Umfeld im Einklang.
 - a) Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- 3) Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.
 - a) Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- 4) Respektvolle Förderung statt Überforderung.
 - a) Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- 5) Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.
 - a) Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- 6) Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.
 - a) Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.
- 7) Absage an Doping und Drogen.
 - a) Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.
- 8) Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.
 - a) Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.
- 9) Gegen jegliche Form von Korruption.
 - a) Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

Als Mitglied von swissunihockey untersteht HSB und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen UHT Hot Shots Bronschhofen (nachfolgend HSB genannt) wurde am 4. Mai 1991 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bronschhofen gegründet.

HSB ist politisch, konfessionell und geschlechtlich neutral.

HSB ist Mitglied von des nationalen Verbandes swissunihockey und des regionalen Unihockeyverbandes St.Gallen-Glarus-Appenzell (UVSGA).

Die Statuten und Reglemente des IFF (International Floorball Federation), des Verbandes swissunihockey, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des UVSGA sind für HSB und dessen Mitglieder verbindlich.

2. Zweck

HSB bezweckt:

- a) die Verbreitung des Unihockeysports
- b) den Zusammenschluss von Unihockey-Freunden
- c) die Pflege guter Kameradschaft
- d) die allseitig körperliche und geistige Ausbildung

3. Mittel

HSB sucht sein Ziel zu erreichen durch:

- a) regelmässige Trainingseinheiten (wöchentlich)
- b) Plauschturniere für nichtlizenzierte aktive Spieler
- c) Teilnahme an der Meisterschaft von swissunihockey

4. Mitgliedschaft

HSB besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Gönnern

Der Beitritt ist jederzeit möglich. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen (auch eines minderjährigen Aktivspielers) muss von dessen gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand.

Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner usw. aufgenommen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen von HSB zu fördern und einen jährlichen oder einmaligen Beitrag zu entrichten. Der Mindestbeitrag wird an der Hauptversammlung (nachfolgend HV genannt) festgesetzt.

Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich, diese Statuten anzuerkennen. Die Statuten sind für alle auf der Website einsehbar.

Der Austritt aus dem Verein kann erfolgen:

- a) durch schriftliche Anzeige an den Vorstand
- b) durch Ausschluss bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages
- c) durch Ausschluss wegen groben unsportlichen Verhaltens
- d) durch Tod

Der Austritt ist nur auf die nächste ordentliche HV möglich (ausgenommen b - d).

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss durch den Vorstand oder die Hauptversammlung.

Mitglieder, die gegen die Interessen von HSB handeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschluss kann an der Hauptversammlung rekuriert werden.

Von einem austretenden Vereinsmitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

Pflichten der Aktivmitglieder:

Sie haben den an der HV festgelegten Mitgliederbeitrag im Voraus für die nächste Saison bis spätestens Ende September zu entrichten.

Die Trainings und Veranstaltungen sind regelmässig und pünktlich zu besuchen. Im Verhinderungsfalle ist dem zuständigen Mitglied vorgängig eine begründete Entschuldigung abzugeben.

Die Spieler haben sich bei allen Anlässen, sowie auf dem Hin- und Rückweg, anständig und diszipliniert zu verhalten. Sie haben sich in jeder Hinsicht den Anordnungen des Trainers und des Vorstandes zu unterziehen.

Die Spieler können zur Mitarbeit an Sonderaktionen, welche den Interessen von HSB dienen, verpflichtet werden.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfungskommission

a) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes, oder muss auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder, einberufen werden. Die Anzeigefrist zur Einberufung der ausserordentlichen HV beträgt höchstens 30 Tage. Sie findet jedoch mindestens einmal jährlich bis Ende Mai zur Erledigung folgender Geschäfte statt:

- a) Jahresbericht des Präsidenten
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des neuen Budgets
- c) Festsetzung des Mitgliederbeiträge
- d) Abnahme des Protokolls der letzten HV
- e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission

Die Einladung zur jährlichen Hauptversammlung muss mindestens 14 Tage vorher allen Mitgliedern versandt werden. Auf der Einladung muss die Traktandenliste enthalten sein.

Allfällige Anträge aus Mitgliederkreisen müssen spätestens 5 Tage vor der HV dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand

Jedem Aktivmitglied steht bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme zu.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handerheben, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt wird.

Wenn der statuarische Vereinszweck "umgewandelt" wird, und an dessen Stelle dem Verein andere Aufgaben zugewiesen werden sollten, ist die Zustimmung aller Mitglieder nur verlangt, wenn diese Umwandlung gesetzlich keinem Mitglied aufgenötigt werden kann.

Stimmvertretung ist nicht gestattet.

Die Befugnisse der Hauptversammlung sind:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Abnahme des Protokolls der letzten HV
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Revision der Statuten
- h) unbeschränkte Aufsicht über die Amtstätigkeit der anderen Vereinsorgane
- i) Abberufung anderer Vereinsorgane, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- l) Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe
- m) Beschlussfassung über Verwendung von Jahresüberschüssen
- n) Beschlussfassung über alle anderen der Hauptversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände
- o) Beratung über Anträge von Mitgliedern

Zu einer Statutenänderung bedarf es $\frac{3}{4}$ der Stimmen der an der HV anwesenden stimmberechtigten Aktivmitgliedern.

Für die Auflösung des Vereins durch Vereinsbeschluss bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln aller an der HV anwesenden stimmberechtigten Aktivmitgliedern.

Der Verein wird von Gesetzes wegen aufgelöst durch:

- a) Zahlungsunfähigkeit
- b) wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss gestellt werden kann; unter diesen beiden Umständen muss der Verein liquidiert werden.
- c) Auflösung durch richterliches Urteil

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

b) Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4-8 Mitgliedern. Diese übernehmen folgende Funktionen:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) TK-Chef
- e) Team Heimrunde
- f) Nachwuchsleitung
- g) Sportkommission
- h) Sponsoring

Der Vorstand konstituiert sich unter Vorsitz des Präsidenten selbst. Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere Funktionen erfüllen.

Der Vorstand soll so zusammengesetzt sein, dass beide Geschlechter vertreten sind. Der Verein strebt an, dass dem Vorstand mindestens eine Frau angehört. Kann dieses Ziel mangels Kandidatinnen nicht erreicht werden, ist dies im Wahlprotokoll kurz zu begründen.

Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt, wobei das Amtsjahr vom mit der HV beginnt. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.

Freiwilliger Rücktritt muss ein Monat vorher dem Vorstand angesagt werden.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten immer, wenn es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 3 Tage vorher. Er ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand besorgt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Vereinsorgane fallen, nicht nach Art. 60 ff ZGB verstossen oder nach Statuten ausdrücklich die HV zuständig.

Funktionsbereiche des Vorstandes:

- a) Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und überwacht die laufenden Geschäfte. Er ist für die Einladung zur HV und den Vorsitz an der HV verantwortlich, und er fasst für jede ordentliche HV den Jahresbericht.
- b) Der Aktuar führt über HV und Vorstandssitzungen die Protokolle.
- c) Der Kassier ist Stellvertreter des Präsidenten (Vizepräsident). Er ist zuständig für das gesamte Rechnungswesen. Er ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge zuständig und hat jederzeit eine abschlussreife Buchhaltung zu führen. Er schliesst die Rechnung auf das Ende des Rechnungsjahres ab. Er haftet für die ihm anvertrauten Gelder und erstellt zuhanden der ordentlichen HV die Jahresrechnung und Budget.
- d) Der TK-Chef ist für die Anmeldungen der Mannschaften und aller Lizenzen verantwortlich. Er kümmert sich um die Reservation der Hallen.
- e) Team Heimrunde - sind verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Heimrunden.
- f) Nachwuchsleitung - kümmert sich um die Trainer aller Junioren- und Juniorinnenteams sowie deren SpielerInnen.
- g) Sportkommission - verantwortlich für die sportliche Ausrichtung, Strategie des Vereines
- h) Sponsoring - verantwortlich für das Sponsoring
- i) Der ganze Vorstand überwacht die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
- j) Der Vorstand beschliesst über sämtliche Ausgaben im Rahmen des von der HV genehmigten Budgets.

Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

In der Kompetenz des Vorstandes liegen Ausgaben ausserhalb des Budgets bis Fr. 1'000.-- pro Fall.

c) Rechnungsprüfungskommission

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer eines Amtsjahres zwei Revisoren, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen und verifizieren anhand der Belege einmal jährlich die Vereins-Buchhaltung des Kassiers, die Rechnungen und den Kassabestand, sowie den Vermögens-Ausweis. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht über ihre Revisionstätigkeit.

6. Finanzen

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März.

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) jährlichen Mitgliederbeiträgen
- b) freiwilligen Zuwendungen
- c) Veranstaltungsüberschüssen
- d) Vermächtnissen und Schenkungen

Für die Verbindlichkeiten von HSB haftet allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

7. Schlussbestimmungen

HSB besitzt keine Unfallversicherung für seine Mitglieder.

Jedes Mitglied hat sich selbst für von ihm verursachte Sachschäden gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern. HSB lehnt jede diesbezügliche Haftung ab.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Wil zur Verwaltung übergeben. Falls innert 10 Jahren nach der Auflösung von HSB ein neuer Unihockeyclub entsteht, geht das Vermögen von HSB an den neuen Club über; wenn nicht, ist es für sportliche Aktivitäten in der Gemeinde Bronschhofen zu verwenden.

Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung von HSB am 6. Mai 2026 genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft.

Bronschhofen, 6. Mai 2026

UHT Hot Shots Bronschhofen

Der Vorstand